



PRESSEMITTEILUNG 28.10.2014

Spitzensport und Schule vereinbaren

DG gibt jungen Sporttalenten Trainingszeit

Sport ist für die meisten Menschen eine reine Freizeitbeschäftigung. Leistungssportler hingegen absolvieren ein zeitintensives Trainingsprogramm und treten bei zahlreichen Wettkämpfen an. Der Weg vom begabten Kind zum Nachwuchssportler ist anspruchsvoll und oftmals nur schwer mit anderen Lebensbereichen wie der Schule vereinbar. Damit Hochleistungssport und schulische Ausbildung noch besser in Einklang gebracht werden können, hat die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft einen entsprechenden Erlass verabschiedet.

Ziel ist es, anerkannte Sporttalente, die eine Einrichtung des Unterrichtswesens in der DG besuchen, verstärkt zu unterstützen. Dabei werden die Bildungschancen für diese Schüler bestmöglich gewahrt. Vor diesem Hintergrund kann die Freistellung von maximal sechs Unterrichtsstunden pro Woche genehmigt werden, und zwar sowohl in der Primar- als auch in der Sekundarschule. Die durch die Abwesenheit verpassten Unterrichtsinhalte müssen von den freigestellten Schülern nachbearbeitet werden.

Nicht jeder sportlich begabte Schüler kann in der DG diese begrenzte Freistellung des Unterrichts beantragen. Zuerst muss eine Anerkennung als A-Kader-, B-Kader- oder C-Kader-Athlet vorliegen, die durch ein Gutachten der Sportkommission für jeweils ein Jahr zuerkannt wird.

„Wir wollen weder Leistungssportler ohne Schulabschluss noch große Sporttalente, die wegen der Schule den Leistungssport aufgeben müssen“, erklärt Unterrichtsminister Harald Mollers. „Der Zeitrhythmus von maximal sechs Unterrichtsstunden erlaubt es, trotz der verringerten Unterrichtsanzahl, die Kompetenzerwartungen am Ende der Primar- und Sekundarschulzeit zu erreichen und somit die dementsprechenden Abschlüsse zu erlangen. Da es keine Topsportschulen auf dem Gebiet der DG gibt, erlauben wir unseren Schulen durch diese Anpassung, den betroffenen Schülern mehr Freiräume zu schaffen, vermeiden jedoch gleichzeitig, dass ein Ungleichgewicht zwischen sportlicher und schulischer Leistung entsteht.“

Um diese begrenzte Freistellung zu erhalten, müssen die Eltern oder der volljährige Schüler einen schriftlichen Antrag beim Schulleiter einreichen, der binnen zehn Tagen über die Genehmigung der Abwesenheit entscheidet. Die Freistellung gilt jeweils für die Dauer eines Schuljahres. Falls die schulischen Leistungen des betroffenen Jugendsporttalents sich nachweislich negativ entwickeln, kann der Schulleiter nach Absprache mit Klassenrat und Eltern die gewährten Ausnahmeregelungen zurückziehen.

Zudem müssen die vom Unterricht freigestellten Athleten sämtliche Trainingsstunden in ein Trainings- und Kontaktheft eintragen, das von einem Verantwortlichen des



Sportfachverbandes gegengezeichnet wird.

„Mit diesem abgeänderten Erlass verbessern sich unsere Möglichkeiten, sportlich begabte Schüler aus der DG zu fördern, weiter. Ich bin dankbar, dass nach intensiven Vorbereitungen in den letzten Monaten und der Anpassung des Sportdekretes zu Beginn des Jahres mit dem Ziel der Verbesserung der Förderung von Spitzensportlern in der DG nun auch dieser Erlass als letztes Glied der Kette verabschiedet werden konnte. So können die Rahmenbedingungen für die Sportler wesentlich optimiert werden.“, so Sportministerin Isabelle Weykmans.

Weitere Auskünfte erteilen:

Guido Thomé

Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Kabinett Ministerin Isabelle Weykmans,
Klötzerbahn 32, B – 4700 Eupen

Tel. : +32-87-596 428, Mail: guido.thome@dgov.be

Sarah Bongartz

Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Kabinett von Minister Harald Mollers
Klötzerbahn 32, B – 4700 Eupen

Tel. : 087/59 64 71; E-Mail: sarah.bongartz@dgov.be